



Gemeinderatsverordnung

zum

**Friedhof- und
Bestattungsreglement**

**der Einwohnergemeinde
Roggenburg**

Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Roggenburg

vom 02.02.2023

Der Gemeinderat von Roggenburg erlässt, gestützt auf § 32, Abs. 1, der Friedhof- und Bestattungsreglementes vom 11. Mai 2017, nachstehende Verordnung:

I. BESTATTUNGSWESEN

§ 1 Anordnung der Bestattung

- ¹ Die Hinterbliebenen setzen mit dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt für die Bestattung fest.
- ² Die Wünsche der Verstorbenen bzw. der Hinterbliebenen, insbesondere hinsichtlich öffentlicher oder stiller Bestattung, sind zu berücksichtigen. Die Verständigung mit der Pfarrerin, dem Pfarrer oder der Rednerin bzw. dem Redner über die Gestaltung der Abdankung ist Sache der Hinterbliebenen.
- ³ Die Kontaktaufnahme mit einem Bestattungsunternehmen ist Sache der Hinterbliebenen.

§ 2 Publikation

Die Gemeindeverwaltung sorgt in Absprache mit den Hinterbliebenen für die unverzügliche Publikation an den dafür bestimmten Anschlagstellen und die Bekanntgabe an interessierte Zeitungen, sofern seitens der verstorbenen Person oder der Hinterbliebenen keine Einwände bestehen.

§ 3 Unentgeltliche Bestattung

- ¹ . Die Gemeindeverwaltung hat über das Recht, die Art und den Umfang der unentgeltlichen Bestattung zu informieren.
- ² Die unentgeltliche Bestattung umfasst:
 - die amtliche Bekanntmachung
- ³ Bei Bestattungen in Roggenburg werden zusätzlich übernommen:
 - die Benützung der Kirche
 - die Überlassung eines Sarg- oder Urnenreihengrabes
 - die Beisetzung des Sarges oder der Urne
 - das Herrichten und Einfüllen des Grabes
 - die Grabeinfassung

§ 4 Bestattungszeiten

- ¹ Die Bestattungen erfolgen Montag bis Freitag. An Samstagen werden Bestattungen nur ausnahmsweise vorgenommen. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen erfolgen keine Bestattungen.
- ² Der Sarg resp. die Urne ist spätestens ½ Std. vor der Bestattung, auf den Friedhof zu bringen.

II. FRIEDHOFORDNUNG

§ 5 Öffnungszeiten der Friedhofanlage

Der Friedhof ist durchgehend geöffnet.

§ 6 Vorschriften für den Friedhofbesuch

- ¹ Das Mitführen von Tieren innerhalb der Friedhofanlage ist untersagt
- ² Fahrverkehr innerhalb des Friedhofes ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Gemeinde Roggenburg gestattet.

§ 7 Grabfelder

Der Friedhof ist in Sektionen eingeteilt. .

§ 8 Ausmass der Grabstätten

a)	Sargreihengräber	Länge cm	Breite cm	Tiefe cm
	1. Kinder bis 10 Jahre	150	80	150
	2. Erwachsene und Kinder ab 10 Jahren			
	bei 1. Belegung des Grabfeldes	200	90	230
	bei 2. Belegung des Grabfeldes	200	90	190
	bei 3. Belegung des Grabfeldes	200	90	150
b)	Urnenreihengräber	135	90	90

§ 9 Einfüllen und Herrichten

Jedes Grab wird unmittelbar nach der Bestattung eingefüllt und von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Friedhofes instandgestellt. Blumen und Kränze werden nach der Abdankung auf das Grab gelegt.

§ 10 Grabpflege

¹ Welker Grabschmuck kann in die Grüngutmulde auf dem öffentlichen Entsorgungsplatz der Gemeinde Roggenburg, in unmittelbarer Nähe am Challweg, gelegt werden. Alles nichtorganische Material ist von den Friedhofbenutzern/-innen mit der öffentlichen Kehrrichtabfuhr zu entsorgen.

Es ist nicht erlaubt,

Gegenstände auf den Gräbern aufzustellen oder hinter den Grabmälern aufzubewahren, (z.B. Vasen, Werkzeuge etc.)

² Es dürfen nur biologisch gut abbaubare Schädlings- und Unkrautvertilgungsmittel eingesetzt werden.

III. GRABMÄLER

§ 11 Gestaltung

¹ Grabmäler aus Holz, Schmiedeeisen und Bronze sind auf Natursteinsockel zu stellen.

² Das Grabmal kann seitlich mit dem Namen der Erstellerin bzw. des Erstellers bezeichnet werden.

§ 12 Mass der Grabmäler

Die Höhenmasse gelten inklusive Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein. Wird ein Grabmal in freier künstlicher Form aufgestellt, so besteht die Möglichkeit, als Schrifträger eine separate Liegeplatte kleineren Formats zu verwenden.

§ 13 Setzen und Entfernen von Grabmälern

¹ Das Setzen und Entfernen von Grabmälern ist der Gemeindeverwaltung mindestens einen Tag vorher anzumelden.

² In der Zeit vom 15. Dezember bis 15. März und an Samstagen, Vorabenden von Feiertagen sowie in der Karwoche und in der Woche vor Allerheiligen ist das Setzen und Entfernen von Grabmälern nicht gestattet.

³ Die Hinterbliebenen haben für das Aufrichten und das Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen.

IV. GEBÜHRENORDNUNG

§ 14 Für in Roggenburg wohnhaft gewesene Verstorbene

----- (s. § 3)

§ 15 Für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene

Neue Gräber:

- Sargreihengrab	Fr. 1'000.—
- Urnenreihengrab	Fr. 750.—
- Gemeinschaftsgrab	Fr. 400.—
- Kinderreihengrab	Fr. 500.—

Beisetzung in bestehende Gräber:

- Urnenbestattung in Sarg- oder Urnenreihengrab	Fr. 350.—
---	-----------

Weitere Gebühren:

- Grabeinfassung bei Sarg- oder Urnenreihengrab	Fr. 60.—
---	----------

§ 16 Exhumierungen und Urnenverlegungen

- Exhumierung	nach Aufwand
- Urnenverlegung innerhalb der ordentlichen Belegungsdauer in ein neues Urnengrab	Fr. 950.—
- Urnenverlegung nach Ablauf der Belegungsdauer in ein bestehendes Grab	Fr. 650.—
- Urnenentnahme aus einem Reihengrab	Fr. 300.—

§ 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 2. Februar 2023 in Kraft gesetzt.



IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Die Verwalterin:

Roland Walther

Rita Stadlermann